



Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme des Landwirtes S. Buchholz, Westerende 7, 31275 Lehrte zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Landwirt **S. Buchholz, Westerende 7, 31275 Lehrte** über die Förderung von 333.000 m³/a Grundwasser aus insgesamt drei Brunnen in der Gemarkung Blandikow, Flur 2, Flurstück 111 sowie Flur 3, Flurstück 78/8 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen auf einer Anbaufläche von ca. 362 ha, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2, sowie Anlage 3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der seitens des Vorhabenträgers eingereichten Unterlagen, sowie auf Basis der amtseigenen Informationen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bezüglich der Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 3 UVPG wird davon ausgegangen, dass die diskontinuierliche Nutzung der Ressource Wasser aus einem weitgehend bedeckten Grundwasserleiter, zu keinen Beeinträchtigungen führen wird. Weitere Ressourcen werden nicht genutzt und – infolge fehlender hydraulischer Anbindung zum oberflächennahen Grundwasser – voraussichtlich auch nicht beeinflusst. Insbesondere werden, bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen, keine Abfälle sowie Umweltverschmutzungen und Belästigungen verursacht. Das Störfallrisiko sowie mögliche Folgen aus dem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, werden als gering eingeschätzt.

Betreffend des Vorhabenstandortes, konnten keine Konflikte zwischen bestehenden Nutzungen identifiziert werden. Das geförderte Grundwasser ist am Standort nachhaltig gewinnbar. Eine Überschneidung nutzerbezogener Einzugsgebiete, sowie mögliche Beeinträchtigungen von Qualität und Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen durch die lokal entstehenden Absenkungstrichter, sind nicht zu besorgen.

Gebiete, welche hinsichtlich der Belastbarkeit der Schutzgüter zu berücksichtigen wären, befinden sich in großer Entfernung zum Vorhabenstandort und sind demnach von den Auswirkungen nicht betroffen.

Ralf Reinhardt
Landrat
